

Satzung

des

TURN- UND SPORTVEREIN FRICKENHAUSEN e. V.



Sitz: Frickenhausen/Main

Stand März 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein Frickenhausen e. V." und hat seinen Sitz in Frickenhausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind grün-weiß. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr (1.1. - 31.12.).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Betätigung und Förderung auf allen Gebieten des Sportes und die Pflege sämtlicher Sportarten.
- (2) Der Verein unterhält verschiedene Abteilungen. Bei Bedarf und Interesse können weitere Abteilungen gebildet werden, die ausschließlich i. S. des gemeinnützigen Vereinszwecks tätig werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Abhaltung geordneter Sport- und Spielübungen insbesondere die Förderung der Jugend auf sportlichem Gebiet. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Fachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und dessen verschiedener Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) erworben. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme von Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder und Ehrungen

- (1) Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Nach 25-jähriger Mitgliedschaft wird die silberne, nach 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitgliedschaft während der geforderten Zeit nicht unterbrochen wurde. Eine Unterbrechung unter einem Jahr ist unschädlich. Die Verleihung der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel für 25-jährige bzw. 50-jährige Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Für ganz besondere Verdienste können Mitglieder auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gesondert geehrt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden ist erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10 Mitgliedsbeitrag/Umlagen/Sonderbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Erfolgt der Eintritt im zweiten Halbjahr (Stichtag 01.07.), so wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Voraussetzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung der sowohl die Ursache des Sonderbedarfs enthält, als auch die Höhe der Sonderumlage festlegen muss.
- (7) Neben dem regulären Mitgliedsbeitrag können Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen erhoben werden. Voraussetzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung der sowohl die Ursache des Sonderbedarfs enthält, als auch die Höhe des Sonderbeitrags festlegen muss.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bis zum 01.05. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (2) Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten bzw. werden abgebucht.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder des Sportvereins haben das Recht, bei Mitgliederversammlungen zu beraten und zu beschließen. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.
- (2) Jugendliche haben das Recht an Versammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Ein Mitglied kann Beitragsermäßigung, -erlass und -änderung beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Vorsitzenden des Sportausschusses
 - dem Schriftführer
 - dem Vergnügungswart
 - Jugendwart
 - Vereinsehrenamtsbeauftragter
 - den Leitern der jeweiligen Abteilungen
 - zwei Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden genannten Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Wichtige Fragen muss der 1. oder 2. Vorsitzende dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. In dringenden Fällen entscheiden die Vorsitzenden ohne Verzug allein. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung sind von dem Veranlassten alsbald zu unterrichten.
- (6) Der 1. Vorsitzende kann über Ausgaben bis zu 400,00 EUR im Einzelfall allein entscheiden. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus anderem Grund aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand (Abs. 2) ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte für den Rest der Wahlperiode beauftragen.
- (10) Der Vorstand (Abs. 2) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 16 Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und den jeweiligen Abteilungsleitern und ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich. Er untersteht unmittelbar dem Vorstand gemäß § 15 Abs. 2.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 2. Die Entlastung des Vorstandes
 3. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen
 4. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Auflösung des Vereins
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn 10 % der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (4) Über die Zulassung nicht angekündigter Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 18 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten am Sportheim und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Frickenhausen einzuberufen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und Registergericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (6) Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens zwei Monate auseinander liegen müssen, mit jeweils 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt, und nicht mehr als 10 Mitglieder gegen die Auflösung sind oder sich der Stimme enthalten.
- (7) Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Wahlen

(1) Wahlen Vorstand:

Der nachstehende Vorstand wird gewählt:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Vorsitzender des Sportausschusses
- Schriftführer
- Jugendwart
- Vereinsehrenamtsbeauftragter
- Vergnügungswart
- zwei Beisitzer

(2) Wahlen Kassenprüfer:

- zwei Kassenprüfer

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

- (3) Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter selbstständig. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Kommt eine Wahl durch eine Abteilung nicht zustande, so kann ein Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen oder bestimmen, der diesen Tagesordnungspunkt leitet.
- (5) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim. Sie darf nur bei Mehrheitsbeschluss der Versammlung und, wenn kein Gegenvorschlag vorliegt, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- (6) Scheidet der 1. Vorsitzende innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist vom 2. Vorsitzenden binnen 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines 1. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 22 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 1 Nr. 6) aufgelöst.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach §15 Abs.2.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Frickenhausen/Main mit der Maßgabe, das Vermögen für die Sporttreibende örtliche Jugend zu verwenden i. S. vom § 61 Abs. I und § 55 Abs. I Nr. 4 AO.

§ 23 Vereinsvermögen

Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.


§ 24 Ehrenamtspauschale

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts- pauschalen bzw. Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Maßgeblich sind dabei die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Frickenhausen, den 05. März 2016



1. Vorsitzender
(Torsten Hofmann)



2. Vorsitzender
(Günter Sieber)